



**Humanistischer Verband  
Deutschlands**

## **Unsere Positionen und Leitmotive**

Religionspolitischer Kongress von Bündnis 90/Die Grünen  
am 17. Januar 2015 in Düsseldorf

# Unsere Positionen und Leitmotive

für den religionspolitischen Kongress von Bündnis 90/Die Grünen  
am 17. Januar 2015 in Düsseldorf

## Inhaltsverzeichnis

Kurzporträt.....	4
Leitmotive für die religions- und weltanschauungspolitische Diskussion.....	5
Positionen in der religions- und weltanschauungspolitischen Diskussion.....	6
A. Finanzen.....	6
B. Kirchliches Arbeitsrecht.....	7
C. Bekenntnisorientierter Religions- und Weltanschauungsunterricht.....	8
D. Weltanschauliche Pluralität, Anerkennung und rechtliche Gleichstellung .....	9
E. Religion und Weltanschauung im öffentlichen Raum.....	10
Anlagen.....	12
Anlage 1 .....	13
Anlage 2 .....	14
Anlage 3 .....	15

## Kurzporträt

Der Humanistische Verband Deutschlands ist eine Weltanschauungsgemeinschaft im Sinne des Grundgesetzes und eine Kultur- und Interessenorganisation von Humanistinnen und Humanisten in Deutschland. Der Humanistische Verband wurde am 14. Januar 1993 in Berlin gegründet. Einige seiner Mitgliedsverbände blicken auf eine über 150-jährige Geschichte zurück. In ihm haben sich Menschen zusammengeschlossen, die für einen modernen Humanismus eintreten. Wir sind miteinander durch säkulare ethische Lebensauffassungen verbunden.

Der Verband hat sich eine überparteiliche, föderalistische und demokratische Organisation gegeben, die Kultur- und Bildungsangebote sowie soziale Unterstützung und Beratung anbietet. Zweck unseres Verbandes ist die Förderung von Humanismus und Humanität auf weltlicher Grundlage. Wir sind der Überzeugung, dass ein moderner praktischer Humanismus im Kern darin besteht, dass Menschen ein selbstbestimmtes und verantwortliches Leben führen und einfordern, ohne sich dabei an religiösen Glaubensvorstellungen zu orientieren. Deshalb engagieren wir uns in allen Bereichen des gesellschaftlichen und politischen Lebens, in denen weltanschauliche Fragen berührt sind.

Unser praktischer Humanismus unterstützt in bundesweit mehr als 100 Projekten Menschen in allen individuellen Lebensphasen – von der Schwangerschaft, über die Kindererziehung, Jugend- und Bildungsarbeit, bis hin zur Sozialarbeit, Altenpflege und Sterbebegleitung.

Wir stützen uns auf die Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen und die sich daran anschließenden internationalen und europäischen Menschenrechtskonventionen.

Unser Verband ist Mitglied der Internationalen Humanistischen und Ethischen Union (IHEU), dem weltweiten Zusammenschluss von über hundert humanistischen Organisationen aus vierzig Ländern. Die IHEU wurde 1952 in Amsterdam gegründet und vertritt mehr als vier Millionen Humanistinnen und Humanisten. Im Rahmen der Europäischen Humanistischen Föderation (EHF) arbeitet der Humanistische Verband an der europäischen Verständigung mit.

## Leitmotive

### für die religions- und weltanschauungspolitische Diskussion

Die religiöse und weltanschauliche Pluralisierung der Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland hat heute ein Ausmaß erreicht, das auch die großen politischen Parteien nicht mehr ausblenden oder ignorieren können: Weniger christliche Gläubige, mehr Vertreter anderer Religionen und auch Angehörige nichtreligiöser Weltanschauungen prägen die Gesellschaft unseres Landes deutlicher als in allen Jahrzehnten zuvor. In der parallel erfolgenden gesellschaftlichen Pluralisierung und Säkularisierung liegen ebenso viele Fragen wie Chancen und vor allem Herausforderungen, denen sich die Politik auf Bundes- und Länderebene stellen muss, ebenso wie die großen Kirchen und alle anderen Bekenntnisgemeinschaften.

Mit ihrem ersten religionspolitischen Kongress hat Bündnis 90/Die Grünen diese Herausforderung angenommen und will am 17. Januar 2015 im nordrhein-westfälischen Landtag Vertreter der Politik, von Religionsgemeinschaften und dem Teil der Bevölkerung, der keinen religiösen Glauben teilt, in einen unmittelbaren, konstruktiven Dialog bringen. Die Mitglieder des Humanistischen Verbandes Deutschlands begrüßen diese Initiative ausdrücklich, erfüllt sie ihnen und der politischen Öffentlichkeit gegenüber doch ein Stück der Erwartung, die vor allem der „schwarzrote“ Koalitionsvertrag mit seinem Versprechen geweckt hat: den Dialog zwischen der Bundespolitik und den Weltanschauungsgemeinschaften ebenso zu suchen und zu pflegen wie mit den Vertretern der Kirchen in Deutschland. Indem Bündnis 90/Die Grünen uns in die Diskussionen über den politischen Reformbedarf in Deutschland einbezieht, bestätigt die Partei ihren guten Ruf als profilierte Vertreterin der Interessen von benachteiligten Minderheiten.

Die bundesweit mehr als 20.000 Humanistinnen und Humanisten, die unseren Verband bilden, befürworten und verlangen ein friedliches und gleichberechtigtes Zusammenleben der Menschen in Deutschland, ohne irgendeine Benachteiligung aufgrund ihres religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses.

Unser praktischer Humanismus als Weltanschauung beruht nicht auf einer ausgrenzenden Doktrin, sondern in erster Linie auf der freien Artikulation unserer Erfahrungen in einer vielfältigen humanistischen und humanitären Praxis. Dabei berufen wir uns auf die umfassende Berücksichtigung der Menschenrechte als Kern einer gemeinsamen Lebensauffassung und auf die Postulate der Aufklärung als Ausgangspunkt für ein offenes Nachdenken über Strukturen und Mechanismen der Wirklichkeit, wie sie von wissenschaftlichen Forschungen freigelegt werden, ebenso wie über die Möglichkeiten, menschlichen Sinn zu schaffen und zu finden.

Auf dieser Grundlage hat unser Verband sich in seinen Landesverbänden fast im gesamten Bundesgebiet seit den 1990er Jahren ein breites Spektrum humanistischer Praxis erschlossen, das von Angeboten einer humanistischen Feierkultur ohne Rückgriff auf religiöse Traditionen über eine humanistische Jugendarbeit und das Bildungsangebot der Humanistischen Lebenskunde in Berlin und Brandenburg bis zu Einrichtungen einer humanistischen Kinderbetreuung und Sozialarbeit reicht.

# Positionen

## in der religions- und weltanschauungspolitischen Diskussion

### A. Finanzen

Wir sehen einen hohen Reformbedarf im Bereich der direkten Staatsleistungen an die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Diese waren in den vergangenen Jahren immer wieder Gegenstand zahlreicher Medienberichte und öffentlicher Kontroversen. In den Berichten und den damit verbundenen Kontroversen ist nicht nur deutlich geworden, dass es unterschiedliche Positionen bei den Vertretern der Kirchen und einigen Organisationen von Konfessionsfreien gibt, sondern dass auch viele Missverständnisse und Irrtümer zu diesem Thema verbreitet sind. Die hier stetig wiederkehrenden politischen und gesellschaftlichen Konflikte haben ihren Ursprung einerseits in einer teilweise höchst komplexen und für insbesondere die wachsende Zahl konfessionsfreier Menschen kaum nachvollziehbaren historischen, gesetzlichen und inhaltlichen Begründung, andererseits darin, dass einige der Staatsleistungen einer inhaltlichen Überprüfung und Korrektur bedürfen. Reformen könnten hier für Klarheit und mehr Akzeptanz in der gesamten Bevölkerung sorgen.

Wir plädieren daher dafür, dem aus der Weimarer Reichsverfassung übernommenen „Ablöseauftrag“ des Grundgesetzes (Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 138 Abs. 1 WRV) nachzukommen und erwarten eine Erneuerung der gesetzlichen und vertraglichen Grundlagen, welche die finanziellen Verhältnisse zwischen Staat und den in ihm befindlichen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften regeln, damit finanzielle Verflechtungen transparent und für Mehrheiten nachvollziehbar werden.<sup>1</sup>

Zum Thema der direkten Staatsleistungen an die Kirchen-, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften hat das Präsidium des Humanistischen Verbandes Deutschlands (Bundesverband) am 14. März 2014 einen Beschluss über die Eckpunkte für die öffentliche Debatte gefasst. Den Text des Beschlusses finden Sie als Anlage auf Seite 12.

---

<sup>1</sup> Pressemitteilung vom 15. Oktober 2013, <http://www.humanismus.de/node/2368/>

## B. Kirchliches Arbeitsrecht

Wir sehen ebenfalls einen hohen Reformbedarf im Bereich des sogenannten kirchlichen Arbeitsrechts. Insbesondere die Privilegierung der Kirchen ist – wie das Thema Staatsleistungen und häufiger auch in einem Zusammenhang mit diesem – in den vergangenen Jahren regelmäßig Gegenstand politischer und medialer Auseinandersetzungen gewesen.

Den aktuellen gesetzlichen Regelungen stehen wir ablehnend gegenüber. Grund dafür ist der damit verbundene pauschale und diskriminierende Ausschluss von konfessionsfreien, nichtreligiösen – aber auch andersgläubigen – ArbeitnehmerInnen (im großen Sektor sozialer, medizinischer, kultureller und pädagogischer Dienstleistungen) aus den zahlreichen Einrichtungen von Diakonie und Caritas mit ihren bundesweit insgesamt mehr als 1,2 Millionen Beschäftigten, wie auch die Benachteiligung von Wiederverheirateten und Menschen ohne heterosexuelle Identität.

Dass kirchliche Einrichtungen in einigen Regionen aufgrund des Mangels an konfessionell gebundenen BewerberInnen auch hohe Anteile konfessionsfreier Menschen zu ihren Beschäftigten zählen, ändert nichts an der bestehenden systematischen Diskriminierung durch die Privilegierung im Rahmen des kirchlichen Arbeitsrechts.

Wir vertreten hier die Position, dass die für politische und andere Organisationen bestehenden Regelungen im Rahmen des Tendenzschutzes genügen, um den berechtigten Interessen kirchlicher Einrichtungen in angemessener Weise Rechnung zu tragen.

Als Weltanschauungsgemeinschaft ist der Humanistische Verband Deutschlands den Religionsgemeinschaften rechtlich gleichgestellt und als Träger zahlreicher Projekte die einzige weltanschauliche Organisation in Deutschland, in deren Landesverbänden in nennenswertem Umfang hauptamtliche MitarbeiterInnen beschäftigt werden. Am 16. Juni 2012 hat der HVD-Bundeshauptausschuss daher Eckpunkte zu rechtlichen Fragen unter Berücksichtigung seiner Stellung als Weltanschauungsgemeinschaft beschlossen. Den Text des Beschlusses finden Sie als Anlage auf Seite 13.

## C. Bekenntnisorientierter Religions- und Weltanschauungsunterricht

Bildung ist laut Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland Ländersache. Daher obliegt es den Landesparlamenten, über gesetzliche Grundlagen und Rahmenbedingungen für den bekenntnisorientierten Religions- und Weltanschauungsunterricht an den öffentlichen Schulen zu entscheiden.

Der Humanistische Verband Deutschlands ist selbst Träger des bekenntnisorientierten Schulfaches Humanistische Lebenskunde, welches im Jahr 1984 erstmals offiziell in Berlin zugelassen wurde. Heute besuchen insgesamt rund 60.000 SchülerInnen diesen Unterricht. Humanistische Lebenskunde ist bisher an den Schulen in Berlin, Brandenburg sowie an der bundesweit ersten Humanistischen Grundschule (in freier Trägerschaft) in Bayern zugelassen.

Wir vertreten hier die Position, dass anerkannte und etablierte Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften das Recht auf die Zulassung ihres bekenntnisorientierten Schulfaches an öffentlichen Schulen haben sollten. Wir begrüßen und befürworten daher die in den letzten Jahren erfolgte Zulassung von islamischem oder alevitischem Religionsunterricht in mehreren Bundesländern. Wir verlangen zugleich, dass Humanistische Lebenskunde als bekenntnisorientiertes Schulfach und gleichberechtigte Alternative ebenfalls die Zulassung erhält, wenn dies verlangt wird.

Auch mit Blick auf die gesellschaftlichen Erfahrungen in der NS-Diktatur sowie der SED-Herrschaft vertritt der Humanistische Verband Deutschlands die Auffassung, dass ein bekenntnisorientierter und inhaltlich in der Verantwortung der jeweiligen Gemeinschaften stehender Unterricht für alle SchülerInnen und Eltern, die dies wünschen, bundesweit angeboten werden können sollte. Zusätzlich zum Recht auf einen bekenntnisorientierten Unterricht befürworten wir die Einrichtung eines integrativen Ethikunterrichts, wie es ihn in Berlin seit dem Schuljahr 2006/2007 für SchülerInnen der Klassenstufen 7 bis 10 gibt.

Um einem wachsenden Bedarf an Qualifizierung der erforderlichen PädagogInnen für bekenntnisorientierte Schulfächer auf hohem akademischen Niveau zu entsprechen, befürworten wir ebenfalls die Einrichtung von Lehrstühlen für islamische Theologie sowie die Einrichtung der bundesweit ersten Professor für Theologie des Alevitentums an der Universität Hamburg. Diese entspricht der gewachsenen Pluralisierung unserer Gesellschaft mit ihrer veränderten Situation bei den Angeboten zur religiösen Orientierung und den damit verbundenen pädagogischen Orientierungsmöglichkeiten.

Der Humanistische Verband Deutschlands verlangt jedoch zugleich die Einrichtung von universitären Lehrstühlen, mit denen die von ihm vertretene humanistische Weltanschauung mit akademisch angemessener Ausstattung erforscht, reflektiert und weiterentwickelt sowie an Studierende, DozentInnen und schulische Lehrkräfte vermittelt werden kann.

## D. Weltanschauliche Pluralität, Anerkennung und rechtliche Gleichstellung

Der Grundsatz der rechtlichen Gleichbehandlung ist tragend für die Gesellschaft in einem modernen Staat, der weltanschaulich und religiös neutral sein will. Jede weltanschauliche Gemeinschaft, die in einer den kirchlichen Gemeinschaften vergleichbaren Weise Aufgaben wahrnimmt und Verantwortung für das friedliche Zusammenleben der Menschen in Deutschland trägt, sollte daher ohne Unterscheidung nach ihrer religiösen oder nichtreligiösen Orientierung anerkannt werden.

Als prinzipielle Voraussetzungen dafür können die Bejahung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sowie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen gelten, die auch die Mitglieder des Humanistischen Verbandes Deutschlands teilen, wie auch die Gewähr der Dauer.

Somit begrüßen wir die Unterzeichnung von Staatsverträgen, die die Bundesländer Hamburg und Bremen mit den muslimischen und alevitischen Gemeinschaften geschlossen haben, um neben der näheren Regelung von Rechten und Pflichten ihre gesellschaftliche Existenz und Bedeutung anzuerkennen.

Einige Landesverbände des Humanistischen Verbandes Deutschlands sind ebenfalls Vertragspartner von derartigen Staatsverträgen, einige sind auch als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt. Der Humanistische Verband Deutschlands strebt als Bundesverband an, ebenfalls den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und die damit verbundene staatliche Anerkennung zu erhalten.

Reformbedarf sehen wir bei den Regelungen, welche diese Anerkennung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften neben den oben (Absatz 2) genannten Voraussetzungen auch davon abhängig machen, ob ein fest definierter Anteil der Bevölkerung (typischerweise 1 Promille) als Mitglied einer ihre Interessen vertretenden Organisation zählt. Da u. a. weder der Islam, das Alevitentum noch der von uns vertretene weltliche Humanismus den christlichen Kirchen vergleichbare Formen der Mitgliedsorganisation oder -bindung kennen, sehen wir in entsprechenden Regelungen eine erhebliche Benachteiligung kleinerer Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften. Als empirisch ebenso tragfähige Alternativen bei der Bewertung der gesellschaftlichen Präsenz beurteilen wir die Zustimmung zu bestimmten religiösen bzw. weltanschaulichen Fragestellungen, wie sie seit längerem in repräsentativen Befragungen der Bevölkerung durch anerkannte Institutionen der Meinungsforschung sichtbar werden, und die Inanspruchnahme weltanschaulich profilierter Dienstleistungen. Beispielsweise verweisen wir hier auf die Zahl der Teilnehmer an den jährlichen Jugendfeiern oder die Inanspruchnahme der Humanistischen Lebenskunde dort, wo sie zugelassen ist.

Ein weiterer wichtiger Schritt auf dem Weg zur Anerkennung und Gleichbehandlung wäre die Einrichtung einer Deutschen Konferenz für Religionen und Weltanschauungen anstelle der Deutschen Islam Konferenz, wie dies vor einiger Zeit durch das Forum Offene Religionspolitik vorgeschlagen und empfohlen wurde. Dies könnte ebenfalls dazu beitragen, der notwendigen Anerkennung der religiös-weltanschaulichen Pluralität Rechnung zu tragen und alle relevanten Gemeinschaften in einen öffentlich sichtbaren Dialog bringen.



## E. Religion und Weltanschauung im öffentlichen Raum

Die religiöse und weltanschauliche Pluralisierung, die es in den vergangenen Jahrzehnten in unserer Gesellschaft gegeben hat, begrüßen wir grundsätzlich. Religion und Weltanschauung kann jedoch nicht bloß individuell gelebt werden, sondern ist auch auf das Zusammenwirken und die gemeinschaftliche Praxis mit anderen Menschen angewiesen. Diese benötigt auch Öffentlichkeit, um mit Symbolen, Gesten und Handlungen auf sich und ihre Vorstellungen hinzuweisen und ihre eigenen Anliegen und Vorstellungen in ein (Spannungs-)Verhältnis gegenüber der gesamten Gesellschaft setzen zu können. Insbesondere Bezüge zur christlichen Religion prägen das Zusammenleben und die Kultur der Menschen in Deutschland bis heute, aber auch andere Traditionen werden zunehmend heimischer. Auch neuere Motive religiöser und weltanschaulicher Praxis stoßen auf Interesse und schaffen gemeinschaftliche Bindungen, die ebenfalls öffentlich gelebt werden wollen. Gleichzeitig führen die Veränderungen dazu, dass überkommene Gewohnheiten oder Regelungen in Frage gestellt werden. Wir sehen daher in diesem Bereich ebenfalls einen erheblichen Reformbedarf, damit unter veränderten Bedingungen ein faires und gleichberechtigtes Zusammenleben gewährleistet ist.

1. Sonntagsschutz: Der durch das Grundgesetz und die Ladenöffnungs- bzw. Ladenschlussgesetze der Länder verankerte Schutz des Sonntages als arbeitsfreier Tag findet seit langem keine religiöse Begründung mehr, sondern erhält seine Legimitation aufgrund seiner sozialintegrativen Funktion. Dieser können auch konfessionsfreie, nichtreligiöse und andersgläubige Bürgerinnen und Bürger zustimmen, weshalb wir hier keinen rechtlichen oder politischen Veränderungsbedarf sehen und den Schutz des Sonntages als arbeitsfreier Tag befürworten.

2. Gesetzliche Feiertage: Bei den durch die Landesgesetze festgelegten Feiertagen christlichen Ursprungs sehen wir einen Diskussionsbedarf, zu dem der Humanistische Verband Deutschlands noch keine Position beschlossen hat. Grundsätzlich erkennen und würdigen wir zwar das kulturelle Erbe, dass unsere Gesellschaft durch ihre christliche Prägung trägt, sehen dadurch entstandene gesetzliche Regelungen aber nicht generell der Diskussion oder Infragestellung entzogen. Dies gilt insbesondere dort, wo gesetzliche Feiertage religiösen Ursprungs umfassend die Beschränkung der Entfaltungsfreiheit nicht- bzw. andersgläubiger BürgerInnen nach sich ziehen. Als ein Beispiel dafür verweisen wir auf die „Tanzverbote“, die in mehreren Bundesländern in Kraft sind.

3. Anderer religiöser Feiertage: Auch abseits der gesetzlichen Feiertage christlichen Ursprungs gibt es in einigen Bundesländern heute Regelungen zu anderen Feier- und Gedenktagen verschiedener Religionen, die bspw. die Befreiung von der Schulpflicht erlauben. Hier vertreten wir die Position, dass es Gleichberechtigung zwischen den Regelungen für die Feiertage der religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften geben muss. Eine Entwicklung, die wir sehr begrüßen, ist in dieser Hinsicht die Aufnahme des internationalen humanistischen Feiertages am 21. Juni (World Humanist Day) jeden Jahres in die Ausführungsvorschrift zur Schulbesuchspflicht der Berliner Senatsverwaltung für Wissenschaft und Bildung, mit welcher dieser Feiertag mit den Feier- und Gedenktagen der Religionen gleichgestellt worden ist. Trotzdem gibt es in den meisten anderen Bundesländern noch Handlungsbedarf, um die Gleichbehandlung aller BürgerInnen unabhängig von ihrem Bekenntnis zu gewährleisten.

4. Kruzifixe im öffentlichen Raum: Hier sehen wir ebenfalls einen Handlungsbedarf, sofern es sich bei den Symbolen um Kruzifixe, Kreuze oder andere religiöse Symbole in öffentlichem Raum

handelt, die eindeutig zur staatlichen Sphäre zählen: Gerichtsgebäude, Ministerien, Parlamente und Schulen ebenso wie andere Behörden müssen frei von religiösen Symbolen bleiben, damit das Vertrauen aller BürgerInnen in deren Neutralität nicht beeinträchtigt werden kann. Wo die Beziehung zwischen staatlichem Raum und religiösen Symbolen unvermeidlich ist (wie z.B. im „Raum der Stille“ im Gebäude des Deutschen Bundestages), muss Neutralität durch religiöse und weltanschauliche Pluralität sichtbar gemacht werden.

5. Rundfunk: Zum öffentlichen Raum zählen wir auch die Wirkungsbereiche des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, dessen Sendeanstalten kirchlichen Vertretern in erheblichem Umfang Zugänge und Sendeplätze (z.B. für Verkündigungssendungen) einräumen. Hier vertreten wir die Position, dass konfessionsfreie und nichtreligiöse BürgerInnen ein Recht darauf haben, sich in gleichem Umfang wiederzufinden, und plädieren für die Schaffung der erforderlichen Regelungen und die Gleichbehandlung im Rahmen der Refinanzierung.

6. Öffentliche Gedenk- und Trauerkultur: Während die Vertreter der Kirchen regelmäßig bei Staatsakten und anderen feierlichen Ereignissen den konfessionell gebundenen Teil der Bevölkerung Präsenz und Stimmen verleihen, fehlt es in der Regel an der Einbeziehung von Vertretern des Teils der Bevölkerung, der anders- oder nichtreligiös ist. Hier befürworten wir ebenfalls die Gleichbehandlung durch Einbeziehung entsprechender Repräsentanten, sofern die Präsenz von Vertretern der religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften dem Charakter des Ereignisses nach geboten ist.

## Anlagen

1. Kurzdarstellung: Was für einen Humanismus vertreten wir?
2. Direkte Staatsleistungen an Kirchen und Weltanschauungsgemeinschaften aus Sicht des Humanistischen Verbandes Deutschlands (HVD)
3. Eckpunkte zu arbeitsrechtlichen Fragen in Bezug auf die Sonderstellung des HVD als Weltanschauungsgemeinschaft

## Anlage 1

### **Kurzdarstellung: Was für einen Humanismus vertreten wir?**

Unter „Humanismus“ wird hier der weltanschauliche Humanismus verstanden. Er ist im Wesentlichen naturalistisch geprägt und vertritt eine säkulare, immanente Weltdeutung, aus der er auch seine ethischen Prinzipien ableitet und seine Praxis entfaltet. Seine Geschichte reicht bis weit in die Antike zurück. Erstmals als organisierte Weltanschauung tritt er im Deutschland des Vormärz in Erscheinung, bei den freien Gemeinden der Deutschkatholiken und Lichtfreunde. Über freireligiöse und freidenkerische Vereinigungen wurde er weitergetragen bis zu den Organisationen, die sich heute der Pflege dieser Weltanschauung verschrieben haben, allen voran der Humanistische Verband und – mit etwas anderer Akzentuierung – die freireligiösen Gemeinden. Dieser weltanschauliche Humanismus geht nicht in einem bloßen Atheismus auf. Atheismus oder auch Agnostizismus sind zwar sicherlich konstitutive Merkmale des Humanismus, aber weder sein Ziel noch sein Endzweck. Er verzichtet zwar auf religiöse Vorstellungen und versteht sich ausdrücklich als nichtreligiös, aber dem Religiösen steht er letztlich nicht diametral oder antagonistisch, sondern schlicht fremd gegenüber. Das Religiöse ist ihm sozusagen ein „Anderes“. Die eigentliche Pointe des Humanismus ist nicht Religions- oder Kirchenkritik, sondern sein Streben nach einer umfassenden Deutung des Weltganzen und des Menschen darin, die „großen Fragen“, wie es sich für Weltanschauungen, religiöse oder nichtreligiöse, gehört. Der Humanismus entwickelt aus sich heraus eigene Antworten, sowohl was denn Sinn des Lebens überhaupt betrifft, wie auch die Frage, wie ein „gutes Leben“ zu führen sein könnte. Um dieses zu verwirklichen, legen Humanisten denselben Wert auf staatsbürgerliche Gleichheit wie alle Bürger es tun. Hier kann es zu politischen Konflikten mit kirchlichen oder anders religiösen Privilegien, Einflussnahmen, Kartellen oder Monopolen kommen. Daher fordern viele Humanisten die weltanschauliche Neutralität des Staates.<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> aus: Michael Bauer: *Erziehung und Wertebildung aus säkular-humanistischer Sicht*, in: Zwischen Emanzipation und Anpassung. Kindererziehung in religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften, hrsg. v. Reinhard Hempelmann, Berlin 2013, = EZW Hefte 225, S. 66-79

## Anlage 2

Beschluss des Präsidiums des Bundesverbandes,  
Dortmund, 15. März 2014

zum Thema

# **Direkte Staatsleistungen an Kirchen und Weltanschauungsgemeinschaften**

aus Sicht des Humanistischen Verbandes Deutschlands (HVD)

## **Eckpunkte für die öffentliche Debatte**

1. Der HVD begrüßt die durch zahlreiche Medienberichte hervorgerufene neue Aufmerksamkeit für die Vermögensverhältnisse und Finanzströme der Kirchen. Größere Transparenz ist in diesem Bereich seit langem überfällig, insbesondere da staatliche Behörden (etwa beim Kirchensteuereinzug) und Geld aller Steuerzahler (bei direkten Staatsleistungen) involviert sind.
2. Der HVD fordert die Einlösung des Verfassungsauftrages (Art. 138 Abs. 1 WRV i.V.m. Art. 140 Grundgesetz) zur Ablösung der historisch begründeten direkten Staatsleistungen an die Kirchen. Der HVD fordert von den betroffenen Parlamenten und Regierungen der Länder bzw. des Bundes, bei den Verhandlungen mit den Kirchen über die Höhe noch zu leistender Ablösesummen die Interessen der nichtreligiösen Steuerzahler zu berücksichtigen und ist bereit, diese Verhandlungen aktiv zu begleiten.
3. Der HVD sieht Staatsverträge mit Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zur Regelung gemeinsamer Belange und übertragener Aufgaben als grundsätzlich legitim an.
4. Jenseits der staatlichen Refinanzierungen für alle freien Träger setzt sich der HVD für eine Neuregelung staatlicher Zuwendungen an religiöse und weltanschauliche Anbieter ein, die der gewachsenen Pluralität und Säkularität besser gerecht wird. Maßgeblich soll dabei der heutige Beitrag zur Wertebildung, Sinnggebung und Orientierung sein, den die jeweilige Gemeinschaft leistet – und nicht ihre einstige Größe oder verlorene Bedeutung. Grundsatz: „Parität statt Privileg!“
5. Der HVD ist eine anerkannte Weltanschauungsgemeinschaft und sieht sich selbst als verlässlicher Partner des demokratischen Rechtsstaates. Er ist bereit, für die Pflege des weltlichen Humanismus und der europäischen Aufklärung als ethische Basis und kulturelle Kraft künftig noch stärker öffentliche Verantwortung zu übernehmen. Deshalb strebt er auch als Bundesverband den Status einer K.d.ö.R. an.
6. Soweit bisher bereits Staatsverträge oder staatliche Zahlungen an Landesverbände des HVD bestehen, ist deren Rechtfertigung von historisch begründeten Ansprüchen der Kirchen zu entkoppeln, sofern eine solche Kopplung bisher besteht. Der HVD gewährleistet ein wertestiftendes Betreuungs-, Bildungs- und Kulturangebot für Kirchenferne, Atheisten und Agnostiker, das der Staat aufgrund seiner weltanschaulichen Neutralität selbst so nicht anbieten kann. Der HVD erwartet aufgrund der besonderen Rolle, die ihm in einer zunehmend säkularisierten Gesellschaft zukommt, nicht weniger, sondern mehr öffentliche Unterstützung und ist zu entsprechenden Verhandlungen mit den jeweiligen Parlamenten und Regierungen bereit. Grundsatz: „Keine Schlechterstellung derer, die bisher schon benachteiligt waren!“

## Anlage 3

Beschluss des Präsidiums des Bundesverbandes  
Berlin, 16. Juni 2012

zum Thema

### **Eckpunkte zu arbeitsrechtlichen Fragen**

in Bezug auf die Sonderstellung des HVD als Weltanschauungsgemeinschaft

Der HVD ist als Weltanschauungsgemeinschaft den Religionsgemeinschaften rechtlich gleichgestellt. Er fordert die gesellschaftliche Verwirklichung dieser Gleichstellung für sich und ebenso für alle nicht-religiösen Menschen aktiv ein. Er ist derzeit die einzige säkulare oder weltanschauliche Organisation in Deutschland, in dessen Landesverbänden in nennenswertem Umfang hauptamtliche MitarbeiterInnen beschäftigt werden.

Insbesondere dort, wo er als Körperschaft des öffentlichen Rechts (K.d.ö.R.) verfasst ist, ist er von den Besonderheiten des Arbeitsrechts für Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften betroffen. Er muss mit ihnen auf seine spezifische Weise umgehen. Dafür gelten im Grundsatz folgende Eckpunkte als Empfehlungen und Grundpositionen, wobei die Autonomie der Landesverbände abweichende und ergänzende Einzelregelungen für sich nicht ausschließt.

#### **A. Grundsätzliches**

1. Der HVD ist weltanschaulicher Tendenzbetrieb und nimmt die für ihn zutreffenden gesetzlichen Regelungen und Schutzzräume in Anspruch.

#### **B. Individuelles Arbeitsrecht**

2. Der HVD erwartet von seinen MitarbeiterInnen während ihrer Dienstzeit und in der Ausübung ihrer Tätigkeiten die angemessene Berücksichtigung seiner weltanschaulichen Ausprägung.

3. Der HVD lehnt für sich als Arbeitgeber die pauschale arbeitsrechtliche Geltendmachung von privaten Lebensführungs- oder Glaubensvorgaben u. ä. ab. Als Interessenvertretung nicht-religiöser Menschen kritisiert er solche Regelungen bei anderen. Er respektiert die persönliche Religions- und Weltanschauungsfreiheit seiner MitarbeiterInnen. Ausgenommen hiervon sind Überschreitungen des grundgesetzlichen oder menschenrechtlichen Rahmens, wie z.B. durch politisch oder religiös extremistische Betätigung u. ä.

4. Gleichwohl beansprucht er das Recht, während des Dienstes alle seine MitarbeiterInnen zumindest auf die Wahrung religiös-weltanschaulicher Neutralität, auch in der äußeren Erscheinung, zu verpflichten.

5. Die Entfaltung religiöser Praxen durch die MitarbeiterInnen oder die Vermittlung solcher Lehren sind während der Arbeitszeit und in den Räumen des HVD grundsätzlich nicht gestattet.

6. In einem engeren, von den jeweiligen Arbeitgebern jeweils zu definierenden Beschäftigungsbereich, der in besonderem Maße mit der Vermittlung oder dem authentischen Vorleben humanistischer Weltanschauung verbunden ist, wie z.B. in der Weltanschauungspflege, in Lehr- und Beratungsberufen sowie bei herausgehobenen Führungsaufgaben, kann die persönliche Übereinstimmung mit

humanistischen Grundüberzeugungen als Voraussetzung der Beschäftigung angesehen werden. Diese Übereinstimmung kann z.B. auch durch eine Mitgliedschaft zu dokumentieren sein. Die Ausgestaltung obliegt den jeweiligen Arbeitgebern.

### **C. Kollektives Arbeitsrecht**

7. Der HVD sichert die demokratische Mitbestimmung bei sich und in seinen Gesellschaften zumindest durch eigene Mitarbeitervertretungsordnungen, in den die Mitbestimmungsrechte der MitarbeiterInnen in angemessener Weise berücksichtigt werden.

8. Der HVD sichert die faire Aushandlung der Arbeitsbedingungen einschließlich der Entgelte durch geeignete Institutionen. Er kann dazu im Rahmen seiner Kompetenz zur unabhängigen Ausgestaltung seiner inneren Verfasstheit eigene Regelungen treffen oder als Tarifpartei auftreten und Tarifverträge abschließen.

9. Einschränkungen des Streikrechts und des Rechtes auf Aussperrung bedürfen der besonderen Begründung.

10. Der HVD respektiert das angemessene Wirken der Gewerkschaften in seinen Betrieben.